KREIS UNNA

DER LANDRAT

08.11.2016 **Drucksache 157/16**

Rahmenvereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit zur Förderung der besonderen Belange von Frauen und Mädchen mit dem Frauenforum im Kreis Unna e.V.

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung	22.11.2016	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	30.11.2016	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	12.12.2016	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	13.12.2016	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales	
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert	
Budget	50	Arbeit und Soziales
Produktgruppe	50.01	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Produkt	50.01.01	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII
	50.01.02	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
Haushaltsjahr	2017	**Ertrag/Einzahlung [€]** + 50.000 (Mehrertrag)
		Aufwand/Ausz. [€] + 85.000 (Mehraufwand)

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, mit dem Frauenforum im Kreis Unna e.V. die als Anlage beigefügte Rahmenvereinbarung abzuschließen.

Sachbericht

1. Ausgangslage

Das Frauenforum im Kreis Unna e.V. betreibt in Unna eine Frauen- und Mädchenberatungsstelle mit einer Fachberatungsstelle zu häuslicher Gewalt sowie einer Fachberatungsstelle zu sexualisierter Gewalt (Frauen- und Mädchenberatungsstelle), ein Frauenhaus und eine Frauenübernachtungsstelle mit Tagesaufenthalt. Zur Erledigung koordinierender und administrativer Aufgaben im Zusammenhang mit den konkreten Beratungs- und Hilfsangeboten sowie deren Weiterentwicklung wird eine Geschäftsstelle vorgehalten. Darüber hinaus betreibt das Frauenforum die LWL-finanzierte teilstationäre Einrichtung „FrauenRäume“ für Frauen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, die nicht Gegenstand einer Förderung durch den Kreis Unna ist.

a) Frauen- und Mädchenberatungsstelle, Geschäftsstelle

Bereits im Jahr 1986 beschloss der Kreistag erstmalig, eine „Beratungsstelle Frauen in Not“ in Trägerschaft der Vereine Frauen helfen Frauen e.V. und Frauenzimmer e.V., die gemeinsam das „Frauen-Forum“ bildeten, mitzufinanzieren.

Die Beratungsstelle wurde zunächst mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen betrieben und durch den Kreis Unna mit einem Zuschuss zu den Sachkosten finanziert. Seit 1989 wurden ABM-Kräfte eingesetzt; hier wurde dann dem zwischenzeitlich als gemeinnütziger Verein organisierten Frauenforum im Kreis Unna e.V. (Frauenforum) auch der für die AB-Maßnahmen aufzubringende Eigenanteil an den Personalkosten durch den Kreis Unna als Zuschuss gewährt. 1995 wurde die Frauenberatungsstelle in die Landesförderung aufgenommen; seitdem finanziert das Land NRW 85% der Personalkosten für drei Vollzeitstellen; die ABM-Kräfte wurden in reguläre Arbeitsverhältnisse übernommen und die verbleibenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten durch den Kreis Unna gefördert.
Seit dem Jahr 2001 existiert eine im wesentlichen unveränderte Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und dem Frauenforum über die Beteiligung des Kreises an der Finanzierung der Frauen- und Mädchenberatungsstelle und der Geschäftsstelle des Frauenforums. Der Gesamtzuschuss belief sich auf 107.371 Euro pro Jahr. Mit Wirkung vom 01.01.2006 wurde dieser Zuschuss auf 132.380 Euro angehoben und bis zum 30.06.2010 festgeschrieben.
Durch Beschluss des Kreistages vom 11.09.07 (DS 140/07) wurde das Frauenforum ab dem 01.04.2007 zusätzlich mit dem Betrieb einer Fachberatungsstelle nach sexualisierter Gewalt durch Einrichtung einer vierten Vollzeitstelle in der Frauenberatungsstelle beauftragt. Zur Finanzierung dieser vierten Stelle wurde zusätzlich ein Zuschuss von 65.000 Euro pro Jahr gewährt, so dass der jährliche Gesamtzuschuss ab 2007 auf 197.380 Euro stieg.

Ab dem 01.07.2010 wurde die Vereinbarung ohne weitere Zuschusserhöhung bis zum 31.12.2011 verlängert. Auch in der Anschlussvereinbarung, die für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 30.06.2015 abgeschlossen wurde, wurden die Zuschüsse nicht verändert. Im Jahr 2014 wurde im Rahmen der Haushaltsberatung ein unabweisbarer Mehrbedarf von 3.950 € anerkannt, so dass der jährliche Zuschussbetrag für die Beratungsstelle/Geschäftsstelle ab dem 01.01.2015 auf 201.330 € stieg.

b) Frauenhaus, Frauenübernachtungsstelle

Im Jahr 1988 gewährte der Kreis Unna erstmals einen Zuschuss an das Frauenforum zur Unterhaltung eines Frauenhauses.

Seit seiner Errichtung wird der Betrieb des Frauenhauses durch das Land Nordrhein-Westfalen mit einem Zuschuss nach den Richtlinien über die Förderung von Zufluchtstätten für misshandelte Frauen mit einem Personalkostenzuschuss (Festbetrag) für drei Vollzeitstellen (= Grundausstattung für Frauenhäuser) gefördert. Seit Mai 2011 gewährt das Land NRW außerdem eine zusätzliche Förderung für eine vierte Vollzeitstelle.

Bei der Betreuung der von Gewalt betroffenen Frauen und ggf. ihrer minderjährigen Kinder im Frauenhaus sowie der von Wohnungslosigkeit betroffenen oder bedrohten Frauen in der Frauenübernachtungsstelle handelt es sich im Regelfall um kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a Ziff. 3 SGB II, bzw., wenn die individuellen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II nicht vorliegen, um Leistungen des örtlichen Sozialhilfeträgers (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII). Nach § 17 Abs. 1, S.1, 1. Alt. SGB II bzw. § 75 Abs. 2, S.1, 1. Alt. SGB XII sollen die zuständigen Träger der kommunalen Leistungen nach dem SGB II bzw. der Sozialhilfe zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bzw. zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind. Seiner Pflicht zur Erbringung dieser Leistungen kommt der Kreis Unna durch Übernahme der nicht durch die o.g. Landesförderung gedeckten Personal-, Sach- und Gemeinkosten der Angebote des Frauenforums als entsprechend geeignete Einrichtungen im Sinne der genannten Vorschriften nach. Die Kosten der Unterkunft in Frauenhaus und Frauenübernachtungsstelle werden von den betroffenen Personen selbst aus den ihnen individuell zustehenden sozialhilferechtlichen Ansprüchen getragen; hierfür werden Tagessätze erhoben.

Für die Betreuung im Frauenhaus werden seit 2012 insgesamt 4 Personalstellen (2 Stellen Sozialarbeiterin, 1 Stelle Erzieherin, 1 Stelle Hauswirtschaft/Sozialbetreuung) neben der Landesförderung kofinanziert (vorher: 3); für die Frauenübernachtungsstelle wird eine halbe Stelle Sozialarbeit finanziert. Der Kreiszuschuss wurde seitdem auf den im Wirtschaftsplan 2012 ausgewiesenen Betrag in Höhe von 107.852,77 € gedeckelt. Im Jahr 2014 wurde im Rahmen der Haushaltsberatung ein unabweisbarer Mehrbedarf von 5.150 € anerkannt, so dass der jährliche Zuschussbetrag für Frauenhaus/Frauenübernachtungsstelle ab dem 01.01.2015 auf 113.002,77 € stieg.

Die Vereinbarung „Frauenhaus“ wurde 1994 um eine Vereinbarung zum Betrieb einer Frauenübernachtungsstelle mit zwei teilzeitbeschäftigten Hauswirtschaftskräften ergänzt, die vorrangig durch Ausschöpfung von Arbeitsmarktmaßnahmen wie ABM oder „Arbeit statt Sozialhilfe“, nachrangig durch Übernahme der ungedeckten Personalkosten, finanziert werden sollten. Schnell stellte sich heraus, dass die aufgenommenen Frauen der Betreuung durch eine qualifizierte Fachkraft bedürfen. Daher wird seit 1996 eine halbe Stelle Sozialarbeit/Sozialpädagogik durch den Kreis finanziert; die übrigen Personalbedarfe wurden weiterhin aus Arbeitsmarktprogrammen rekrutiert und finanziert.

2. Problemstellung / Herausforderung

Mehrere Gründe wurden zum Anlass genommen, die Strukturen der Zusammenarbeit zwischen dem Frauenforum und dem Kreis Unna grundlegend zu prüfen und weiter zu entwickeln:

1. Der Antrag des Frauenforums vom 24.09.14 auf eine Zuschusserhöhung für das Jahr 2015 um 66.830 € sowie für das Jahr 2016 um 95.480 €. Diesem Antrag wurde auf Beschluss des Kreistags vom 16.12.14 nicht entsprochen; vielmehr wurde der Antrag der SPD-Fraktion vom 01.12.14 beschlossen, den Zuschuss an das Frauenforum um insgesamt nur 9.100 € zu erhöhen.

2. Der weitere Antrag des Frauenforums vom 17.09.2015 auf eine Zuschusserhöhung um insgesamt rund 40.000 Euro für das Jahr 2016.

3. Die Notwendigkeit des Abschlusses einer Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung (LQV) für das Frauenhaus Unna gemäß § 17 SGB II, um die dem Kreis Unna entstandenen Aufwendungen für die Unterbringung von Frauen mit Wohnsitz außerhalb des Kreises Unna, welche im Frauenhaus Unna Unterkunft und Betreuung fanden, im Rahmen von Kostenerstattungsverfahren nach § 36a SGB II gegenüber anderen Trägern kommunaler Leistungen nach dem SGB II erfolgreich durchsetzen zu können.

4. Der Antrag des Frauenforums vom 24.10.2016 auf eine Erweiterung des Personals in der Frauenübernachtungsstelle um 0,64 Stellen (25 Std./Woche) für eine Hauswirtschaftskraft, der die bis dahin bereits mündlich vorgebrachte Notwendigkeit zur Stellenaufstockung durch das Frauenforum noch einmal schriftlich fixiert. Aufgrund der derzeitigen Betreuung durch lediglich eine Sozialarbeiterin in Teilzeit (0,50 Stellen = 19,50 Std./Woche) sind weder die erforderlichen hauswirtschaftlichen Hilfen (Anleitung der Frauen) noch Vertretungen im Urlaubs- und Krankheitsfall abgedeckt.

5. Die auf einen Festbetrag gedeckelte, nicht auskömmliche Landesförderung, die in Zusammenhang mit der ebenfalls seit Jahren gedeckelten Förderung durch den Kreis Unna die weitere Wahrnehmung der Aufgaben des Kreises Unna als kommunalem Träger von Leistungen nach dem SGB II bzw. als örtlichem Sozialhilfeträger durch das Frauenforum gefährdet. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben ist der Kreis Unna darauf angewiesen, sich vorrangig – wie gesetzlich vorgesehen (Sollvorschrift) – weiterhin der bereits bestehenden Strukturen des Frauenforums zu bedienen. Alternativ müsste er die entsprechenden Leistungen selbst erbringen oder aber neue Einrichtungen/Dienste schaffen, derer er sich bei seiner Aufgabenerfüllung bedienen kann.

3. Neue Rahmenvereinbarung

Handlungsleitend für die Zusammenarbeit ist zum einen die Aufgabenträgerschaft des Kreises Unna nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, sowie die gemeinsame Feststellung des Kreises und des Frauenforums, dass die Lebenssituation von Frauen und Mädchen in unserer Gesellschaft weiterhin von einschränkenden rollenspezifischen Erwartungen und Benachteiligungen bis hin zu körperlicher und seelischer Gewalt geprägt ist. Für eine bessere Wahrnehmung persönlicher Bedürfnisse, zum Schutz eigener Grenzen sowie für die selbstbestimmte und eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens bedürfen Frauen und Mädchen deshalb auch noch oft qualifizierter Hilfe und Unterstützung.

Der Landrat schlägt vor, zukünftig sektorale Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen (LQV) abzuschließen, welche in einer Rahmenvereinbarung thematisch zusammengefasst und inhaltlich in Bezug zueinander gesetzt werden. Diese neue Rahmenvereinbarung umfasst fünf Artikel:

Artikel 1 Allgemeine Regelungen

Artikel 2 Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung eines Frauenhauses (**LQV Frauenhaus**)

Artikel 3 Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung einer Frauenübernachtungsstelle mit Tagesaufenthalt (**LQV Frauenübernachtungsstelle**)

Artikel 4 Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung einer Frauen- und Mädchenberatungsstelle mit einer allgemeinen Beratungsstelle, einer Fachberatungsstelle zu häuslicher Gewalt, sowie einer Fachberatungsstelle zu sexualisierter Gewalt (**LQV Frauen- und Mädchenberatungsstelle**)

Artikel 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund der grundlegenden Überarbeitung des gesamten Vertragswerkes ist eine synoptische Gegenüberstellung der bisher geltenden Vereinbarungen mit der Neufassung leider nicht möglich.

3.1. Wesentliche Veränderungen

Erstmals werden in allen Arbeitsfeldern neben einer bisher zwischen Kreis und Frauenforum abgestimmten Leistungsbeschreibung auch verbindliche Regelungen zu Umfang, Qualifizierung und Eingruppierung des vorzuhaltenden Personals getroffen.

Der Wirtschafts- und Stellenplan ist zukünftig prospektiv mit dem Kreis Unna abzustimmen.

Die hauptamtliche Geschäftsstelle des Frauenforums wird nicht mehr direkt finanziert. Zukünftig werden die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle auf die einzelnen Arbeitsfelder des Frauenforums aufgeteilt und über einen Gemeinkostenzuschlag in den sektoralen LQV (Artikel 2 bis 4) abgebildet. Dieses Verfahren ermöglicht eine Refinanzierung von anteiligen Kosten der Geschäftsstelle mit anderen Sozialleistungsträgern im Rahmen der Abrechnung von Leistungen für Frauen mit Wohnsitz außerhalb des Kreises Unna, welche im Frauenhaus aufgenommen und betreut wurden (Artikel 2).

Im Wirtschaftsjahr nicht verausgabte Mittel sind grundsätzlich aufwandsreduzierend in den Wirtschaftsplan für das übernächste Wirtschaftsjahr einzubeziehen. Im Wirtschaftsjahr entstandener Mehraufwand kann nur dann aufwandssteigernd in den Wirtschaftsplan des übernächsten Wirtschaftsjahres einbezogen werden, wenn der Erstehungsgrund zum Kalkulationszeitpunkt nicht bekannt und in der Sache unabweisbar war. Die getroffene Regelung zielt insbesondere auf nicht kalkulierte aber aufgrund geänderter Tarifstrukturen verbindlich zu leistende Gehaltszahlungen ab. Ohne die ausdrückliche Anerkennung durch den Kreis Unna ist ein „Verlustvortrag“ unzulässig.

Die Rahmenvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Sie kann von jeder Vertragspartei ganz oder teilweise mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmalig jedoch zum 31.12.2021, ordentlich gekündigt werden. Dies gibt beiden Vertragspartnern eine mittelfristige Planungssicherheit. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

3.2. Allgemeine Regelungen (Artikel 1)

Artikel 1 der Rahmenvereinbarung formuliert die Basis der Zusammenarbeit auf der Grundlage der schon bisher geltenden Vereinbarungen und unterstreicht hierbei sowohl die Bedeutung der Qualitätsorientierung in der Arbeit als auch den Vorrang von Drittmitteln für die Finanzierung der Arbeit gegenüber öffentlichen

Zuschüssen. Zudem wird geregelt, dass für den Fall des Wegfalls bisher gewährter Zuwendungen Dritter (z.B. des Landes oder des LWL), grundsätzlich keine Erhöhung der Zuwendungen bzw. Entgelte durch den Kreis Unna verlangt werden kann.

Das Frauenforum übersendet dem Kreis Unna weiterhin jährlich bis zum 30.06. einen Tätigkeitsbericht, der die wesentlichen Leistungsdaten des abgelaufenen Wirtschaftsjahres und den Nachweis über die Verwendung öffentlicher Mittel des Kreises Unna nachvollziehbar darstellt. Wesentliche Leistungsdaten sind insbesondere Angaben über die Anzahl von Beratungen und betreuten Klientinnen in den unterschiedlichen Beratungs- und Hilfsangeboten.

Die Stellung der Gleichstellungsbeauftragten im Beirat des Frauenforums wird für die Zukunft vertraglich abgesichert.

Hinsichtlich der in Artikel 1 neu geregelten Finanzierung der Geschäftsstelle wird auf Punkt 2.1 des Sachberichts verwiesen. Das Frauenforum wird wie in der Vergangenheit auch darauf hinwirken, dass im Rahmen zusätzlicher Projektförderungen immer auch ein Finanzierungsanteil für die Kosten der Geschäftsstelle geleistet wird.

3.3. LQV Frauenhaus (Artikel 2)

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen der Unterkunft und der psychosozialen Betreuung für Frauen im Rahmen einer vorübergehenden Unterbringung im Frauenhaus des Frauenforums im Sinne von § 16a SGB II, §§ 67, 73 SGB XII.

Um sicherzustellen, dass zukünftig Leistungen, welche für Frauen mit Wohnsitz außerhalb des Kreises Unna erbracht werden, mit den zuständigen örtlichen Sozialhilfeträgern abgerechnet und refinanziert werden können, war es im Rahmen der Gesamtverhandlungen mit dem Frauenforum ein Arbeitsschwerpunkt die hierfür erforderliche LQV nach § 17 SGB II und §§ 75 ff. SGB XII erstmalig und grundlegend zu erarbeiten. Dies hat für den Kreis Unna u.a. auch deshalb grundsätzliche Bedeutung, da im langjährigen Mittel rund zwei Drittel der im Frauenhaus Unna Schutz suchenden Frauen keinen Wohnsitz im Kreis Unna haben und über diesen Weg ein deutlicher Teil der Aufwendungen des Kreises refinanziert werden soll.

Die Leistungsbeschreibung (Ziffer 2 der LQV) bildet dabei den bisher geltenden Status ab. Jedoch wurde erstmals die Strukturqualität des einzusetzenden Personals (Ziffer 3.1.1 der LQV) definiert, um eine Kompatibilität mit den Eingruppierungsmerkmalen des TVöD sicher zu stellen. Die jeweilige Entgeltgruppe wurde in Abstimmung mit dem Controlling des Steuerungsdienstes anhand von Stellenbeschreibungen des Frauenforums ermittelt und vertraglich als Obergrenze festgeschrieben. Die Zahl der finanzierten Planstellen ändert sich aber nicht.

Die Regelungen zu Prozess- und Ergebnisqualität (Ziffern 3.2 und 3.3 der LQV) entsprechen im Wesentlichen den bisher geltenden Standards.

Hinsichtlich der zukünftigen Vergütung der erbrachten Leistungen (Ziffer 4 der LQV) waren umfangreiche Gespräche erforderlich um insbesondere die Vereinbarung zu Antrags- und Meldepflichten einvernehmlich zu klären. Hierzu wurde der Sachverstand der Datenschutzbeauftragten sowohl des Kreises Unna als auch des Paritätischen mehrfach hinzugezogen. Die nunmehr getroffenen Regelungen sind einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien und den jeweiligen Datenschutzbeauftragten entwickelt worden und erfüllen die hohen Anforderungen an den Schutz sozialer Daten der betreuten Frauen ebenso wie die berechtigten Informationsbedürfnisse des Kreises Unna als Leistungsbewilligungsbehörde.

Die korrekte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen wurde untersucht. Hierdurch kommt es zu einzelnen Verschiebungen zwischen den Positionen, die den Kosten der Unterkunft bzw. der psychosozialen Betreuung zuzuordnen sind.

Die Regelungen zur Ermittlung der Höhe der Tagessätze entsprechen im Wesentlichen den bisher geltenden Standards.

3.4. LQV Frauenübernachtungsstelle (Artikel 3)

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen der Unterkunft und der psychosozialen Betreuung für alleinstehende wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und ggf. ihrer Kinder, die im Rahmen einer vorübergehenden Unterbringung in der Frauenübernachtungsstelle des Frauenforums im Sinne von § 16a SGB II, §§ 67, 73 SGB XII erbracht werden.

Die Vermeidung oder Beendigung von Wohnungslosigkeit ist grundsätzlich eine Maßnahme der Gefahrenabwehr, welche in die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden fällt. Jedoch wurde schon in der Ursprungsvereinbarung zur Finanzierung einer Frauenübernachtungsstelle aus dem Jahr 1994 darauf abgehoben, dass entsprechende Leistungen für Frauen, welche bereits Hilfen zum Lebensunterhalt (nach dem ehemaligen BSHG) bezogen oder mittellos waren, durch den Sozialhilfeträger zu tragen waren. Diesem Grundsatz wird auch mit der Neuregelung Rechnung getragen, allerdings erst elf Jahre nach dem Inkrafttreten des SGB II und SGB XII. Insofern war die Entwicklung einer neuen LQV für die Frauenübernachtungsstelle auch schon deshalb geboten, um Anpassungen an geltendes Recht vorzunehmen.
Eine Einweisung in die Frauenübernachtungsstelle erfolgt regelmäßig durch die örtlichen Ordnungsbehörden oder mit deren Einverständnis durch die Wohnungslosenberatungsstellen des Diakonischen Werkes in Lünen bzw. des Caritasverbandes in Unna.

Die Leistungsbeschreibung (Ziffer 2 der LQV) bildet dabei den bisher geltenden Status ab. Jedoch wurde erstmals die Strukturqualität des einzusetzenden Personals (Ziffer 3.1.1 der LQV) definiert, um eine Kompatibilität mit den Eingruppierungsmerkmalen des TVöD sicher zu stellen. Zusätzlich zu der bisherigen halben Stelle Sozialarbeit werden 0,64 Stellen Hauswirtschaft in die Vereinbarung neu mit aufgenommen. Der Antrag des Frauenforums vom 24.10.2016 wird befürwortet, da eine ordnungsgemäße und kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung durch nur eine Teilzeitkraft – in der Vergangenheit sporadisch unterstützt durch wechselnde Teilnehmerinnen an unterschiedlichen Maßnahmen des jeweiligen Arbeitsmarktprogramms – sonst nicht gewährleistet werden kann. Das Frauenforum bemüht sich die entsprechenden Stellenanteile mit einer Person zu besetzen, die sich im SGB-II-Leistungsbezug befindet, die Voraussetzungen für eine Förderung durch das Jobcenter erfüllt, und durch die Tätigkeit bedarfsdeckend integriert werden kann. Auf diese Weise sollen die Aufwendungen für den Kreis zumindest im Kalenderjahr 2017 reduziert werden; für die Folgejahre ist keine Förderung zu erwarten.

Die Regelungen zu Prozess- und Ergebnisqualität (Ziffern 3.2 und 3.3 der LQV) entsprechen im Wesentlichen den bisher geltenden Standards. Die Regelungen zur Vergütung (Ziffer 4 der LQV) wurden der Struktur der LQV des Frauenhauses angepasst.

3.5. LQV Frauen- und Mädchenberatungsstelle (Artikel 4)

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Beratungsleistungen durch die Frauen- und Mädchenberatungsstelle mit ihrer allgemeinen Beratungsstelle und den Fachberatungsstellen.

Die Leistungsbeschreibung (Ziffer 2 der LQV) bildet dabei den bisher geltenden Status ab. Jedoch wurde erstmals die Strukturqualität des einzusetzenden Personals (siehe Ziffer 3.1.1 der LQV) definiert, um eine Kompatibilität mit den Eingruppierungsmerkmalen des TVöD sicher zu stellen. Die jeweilige Entgeltgruppe wurde vertraglich als Obergrenze festgeschrieben. Die Zahl der finanzierten Planstellen ändert sich aber grundsätzlich nicht.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert u.a. im Frauenhaus Unna vor dem Hintergrund der Ereignisse am Kölner Hauptbahnhof in der Silvesternacht 2015/16 eine zusätzliche Beraterinnenstelle (1,0 VZÄ) mit 85% für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren. Zur Erlangung dieser zusätzlichen Förderung wurde die Vereinbarung getroffen, dass bis zu 0,25 VZÄ der durch den Kreis für denselben Zweck vollfinanzierten Stelle für maximal drei Jahre vom Frauenforum als Eigenanteil in die Projektfinanzierung eingebracht werden können. Dies führt zu einer Ausweitung der Beratungstätigkeit um 0,75 VZÄ und gleichzeitig zu einer geringen Reduzierung der vom Kreis aufzubringenden (Ko-) finanzierung.

Die Regelungen zu Prozess- und Ergebnisqualität (Ziffern 3.2 und 3.3 der LQV) entsprechen im Wesentlichen den bisher geltenden Standards. Die Regelungen zur Vergütung (Ziffer 4 der LQV) wurden der Struktur der LQV des Frauenhauses angepasst.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die getroffenen inhaltlich-strukturellen Vereinbarungen haben im Wesentlichen keine konkreten Kostenfolgen, da sie den bisherigen Standards folgen.

Allerdings ist festzustellen, dass die Finanzierung des Frauenforums durch den Kreis Unna im Wesentlichen seit 2006 bzw. seit 2012 und damit seit elf bzw. fünf Jahren der Höhe nach eingefroren ist. Bis auf einen geringen Betrag (9.100 €) war eine Zuschusserhöhung an eine entsprechende Ausweitung des Aufgabenspektrums gekoppelt, die vom Kreis Unna politisch gewollt war (Übernahme der Fachberatungsstelle nach sexualisierter Gewalt zum 01.04.2007). Dies führte zu einer strukturellen Unterfinanzierung des Frauenforums, welches für die dauerhafte Sicherstellung seiner Leistungen auf die Förderung durch Land und Kreis angewiesen ist. Über diese Förderungen hinaus bestehen für das Frauenforum praktisch keine Möglichkeiten, selbst verlässliche Einnahmen zu generieren. So können allenfalls in geringem Umfang Spenden eingeworben werden; die Zuweisung von Bußgeldern aus Strafverfahren kam in der Vergangenheit auch nur gelegentlich vor und brachte kleinere Einmaleffekte. Deshalb schließen die Wirtschaftsjahre des Frauenforums in den vergangen Jahren grundsätzlich mit Defiziten ab, welche nur durch ein übermäßiges Abschmelzen der Betriebsmittelrücklage, einen ungeplanten Mehrerlös (Einmaleffekt durch zugewiesene Bußgelder, s.o.) und nicht zuletzt durch Gehaltsverzicht der Mitarbeiterinnen kompensiert werden konnten.

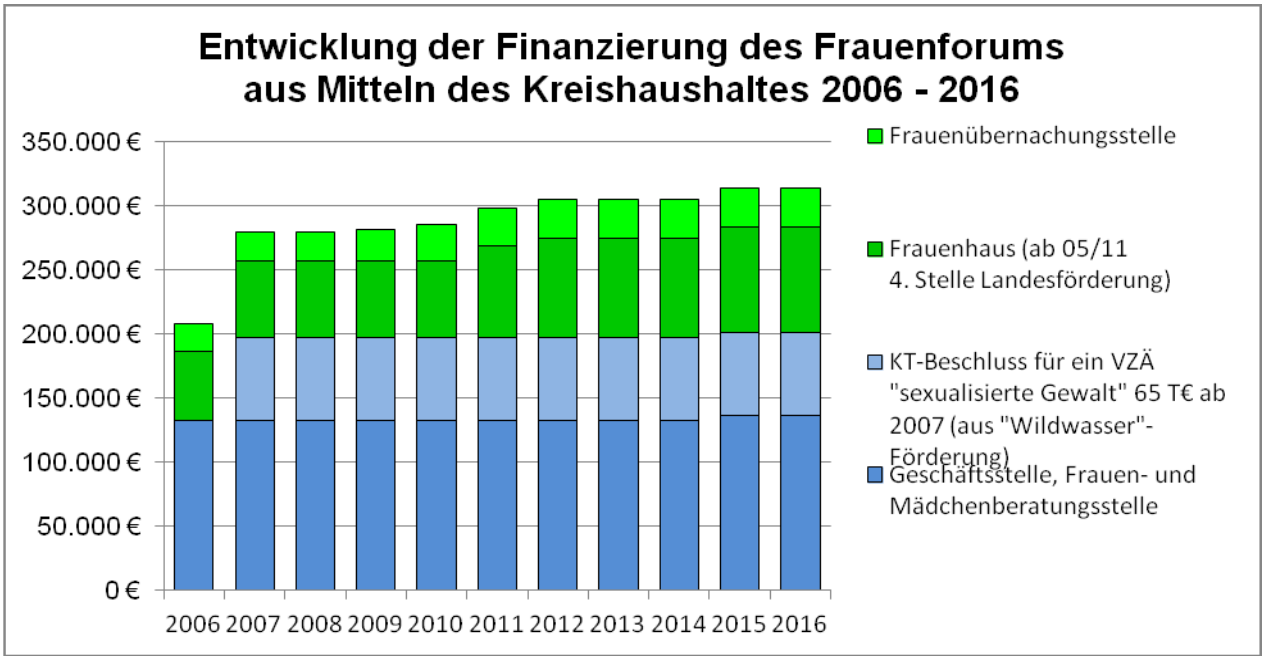

Um die Erbringung der Leistungen durch das Frauenforum auch künftig sicherstellen zu können, ist eine deutliche Anpassung der Förderung durch den Kreis Unna unumgänglich. In Summe ergeben sich für das Haushaltsjahr 2017 Mehraufwendungen von 66.000 €. Hinzu kommen weitere rund 19.000 € für die geplante Dauerbeschäftigung einer Mitarbeiterin mit 0,64 VZÄ Hauswirtschaft in der Frauenübernachtungsstelle (vgl. Punkt 3.4), abzgl. Förderung Jobcenter (voraussichtlich 9.500 €).
Relativiert wird dieser Mehraufwand durch die Tatsache, dass immer mehr kommunale Träger von Leistungen nach dem SGB II die Kostenerstattung nach § 36a SBG II (nach derzeitiger Rechtsprechung zu Recht) ablehnen, da der Kreis Unna mit dem Frauenforum bisher noch keine Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung (LQV) für das Frauenhaus abgeschlossen hat. So konnte seit 2015 aufgrund der fehlenden LQV Frauenhaus in 7 Fällen ein Gesamtbetrag in Höhe von 44.368,26 € für Kosten der psychosozialen Betreuung im Frauenhaus beim eigentlich zuständigen Kostenträger nicht erfolgreich geltend gemacht werden. In weiteren 8 Fällen ist ein Gesamtbetrag in Höhe von 24.087,66 € noch offen; hier besteht Grund zu der Annahme, dass die Forderungen aufgrund der fehlenden LQV ebenfalls ganz oder zum Teil nicht realisiert werden können.

Durch den Abschluss der Vereinbarung steht zu erwarten, dass derartige Einnahmeausfälle künftig vermieden und somit zusätzlich Erträge in der Größenordnung von rund 50.000 € generiert werden können.

Anlagen

1. Rahmenvereinbarung Förderung Frauenforum
2. Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung – LQV Frauenhaus
3. Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung – LQV Frauenübernachtungsstelle
4. Anlage 3 zur Rahmenvereinbarung – LQV Frauen- und Mädchenberatungsstelle
5. Antrag des Frauenforums vom 24.10.16